



Antwort zur Anfrage Nr. 1758/2016 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Neuregelung des Unterhaltsvorschlusses (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche konkreten Änderungen, die Kommunen betreffend, sind beim Unterhaltsvorschlusses geplant?

Antwort: Mit der Einigung von Bund und Ländern zu den künftigen Finanzbeziehungen besteht die erklärte Absicht die Leistungen des Unterhaltsvorschlusses auszuweiten. So war bisher beabsichtigt, die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsgrenze von 72 Monaten aufzuheben. Das Gesetzgebungsverfahren ist gestoppt, offene Fragen der Administrierbarkeit und Finanzierung klärt nun eine Arbeitsgruppe.

2. Welche finanziellen Auswirkungen hat diese Neuregelung für die Stadt Mainz?

Antwort: Bei Vorliegen konkreter Informationen zum neuen Gesetzesentwurf werden Berechnungen zur Auswirkung auf den städtischen Haushalt angestellt.

3. Wie hoch waren die Rückholquoten bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen in Mainz in den letzten drei Jahren?

Antwort: 2014 = 13,3% 2015 = 19,5% 2016 = 19%

4. Um welche Beträge handelt es sich hierbei?

Antwort: Der sogenannte Rückgriff beinhaltet die realisierbaren Unterhaltszahlungen von Unterhaltsschuldern durch freiwillige Zahlungen oder Vollstreckungshandlungen.

5. Ist die Neuregelung des Unterhaltsvorschlusses nach Ansicht der Verwaltung ein wirkungsvolles Mittel, um der Kinderarmut entgegen zu wirken?

Antwort: Nach Aussage der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erhalten 87% der Leistungsbezieher nach dem Unterhaltsvorschlussesgesetz auch Leistungen aus dem SGB II. Durch eine Ausweitung der Leistungen für den Unterhaltsvorschlusses und durch die Erhöhung des Kinderzuschlages kann ein Bezug von SGB II Leistungen entfallen.

Mainz, den 17.01.2017

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter